

AUSSCHREIBUNG von Stipendien zur Finalisierung literarischer Projekte 2024

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idGF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner:innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Darüber hinaus ist nach § 2 Abs. 1 lit. d) K-KFördG 2001 unter anderem der Bereich Literatur zu fördern. Bei der Vergabe von Stipendien wird grundsätzlich eine größtmögliche Ausgewogenheit im Sinne des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter (Gender-Budgeting) angestrebt.

BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

1. Förderungsgegenstand:

Talentierte Autor:innen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich einem weit fortgeschrittenen Projekt zu widmen und dieses zu einem Abschluss zu bringen. Daher vergibt das Land Kärnten gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) des K-KFördG 2001 im Jahr 2024, verteilt auf zwei Einreichtermine (Frühjahr und Herbst), insgesamt zehn Stipendien zur Finalisierung literarischer Projekte in einer Dotierung von jeweils **€ 1.700,-**.

Förderungswürdig sind literarische Projekte (Lyrik, Prosa, Dramatik, Essay u.a.)

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Autor:innen, die entweder in Kärnten geboren oder tätig sind oder deren Persönlichkeit oder Werk in einem sonstigen signifikanten Bezug zum Land Kärnten stehen.

3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- Antragstellung mittels **ONLINE-FORMULAR** (siehe: <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4>) **inkl. Anlagen** (Uploads nur im pdf-Format möglich) innerhalb der Einreichfrist.
- **Anlagen (Uploads nur im pdf-Format):**
 - Lebenslauf und künstlerischer Werdegang in tabellarischer Form (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
 - Werkverzeichnis bzw. Publikationsliste (Upload max. 2048 KB im pdf-Format);
 - Kurzbeschreibung des Arbeitsvorhabens (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
 - Arbeits- bzw. Textprobe aus dem eingereichten Arbeitsvorhaben im Umfang von mindestens zehn und höchstens 20 DIN-A4-Seiten; Upload max. 2048 KB im pdf-Format);
 - Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 400 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
 - nach Möglichkeit ein Verlagsvertrag bzw. eine vergleichbare Vereinbarung (Upload max. 2048 KB im pdf-Format).
- Das Projekt muss weit fortgeschritten sein, d.h. eine Fertigstellung muss weitestgehend gewährleistet bzw. zu erwarten sein.
- Bei gleich bewerteter Qualität der Einreichungen wird jenen Projekten der Vorzug gegeben, für die sich bereits ein Verlag gefunden hat.
- Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
- Projekte, für die bereits ein Stipendium des Landes Kärnten bezogen wurde bzw. wird, können nicht berücksichtigt werden.
- Bereits abgeschlossene Projekte können nicht berücksichtigt werden.

- Pro Ausschreibungstermin kann nur ein Projekt eingereicht werden.
- Sollten keine förderungswürdigen Einreichungen einlangen, können die Mittel der Stipendien für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- Für eine allfällige Versteuerung des zuerkannten Stipendiums hat der/die Stipendiat:in selbst Sorge zu tragen.

4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/Die Stipendiat:in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der Stipendiengeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle des Stipendiums sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den/die Bewerber:in bzw. den/die Stipendiaten:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der Stipendiengeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Stipendiumsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF., zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Informationen aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten siehe unter: <https://portal.ktn.gv.at/Forms/DSGVO/KU42>

5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung der Stipendien entscheidet der/die Kulturreferent:in des Landes Kärnten auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern des Fachbeirates für Literatur des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. b) des K-KFördG 2001). Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexpert:innen beigezogen werden.

Unvereinbarkeit: Ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Kulturgremiums sowie allfällig beigezogene Fachexpert:innen, die der Jury angehören, können für diese Stipendien nicht vorgeschlagen werden.

6. Verwendungs- und Leistungsnachweis:

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger:in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und binnen einer Jahresfrist, und also **bis längstens 15. April 2025 bzw. 30. September 2025**, einen Verwendungs- und Leistungsnachweis, bestehend aus Arbeitsbericht und Belegexemplar, an den Förderungsgeber zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

Nach Ablauf der Stipendienfrist wird nach Möglichkeit – und sofern seitens des/der Stipendiat:in oder des betreffenden Verlages keine Vorkehrungen getroffen wurden – eine öffentliche Präsentation des Arbeitsergebnisses angestrebt.

7. Erwähnung und Logoplatzierung:

Der/Die Stipendiat:in hat das Logo „Land Kärnten Kultur“ inkl. Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten gefördert wurde, auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendium entstandenen Projektunterlagen zu verwenden s. dazu: <http://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturlogo/>

8. Einreichtermine und -stelle:

Autor:innen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, sind eingeladen, sich mittels **ONLINE-Formular** (siehe unter: <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4>) und bis zum Ablauf der jeweiligen Einreichfrist am **15. April 2024** (1. Einreichtermin) oder **30. September 2024** (2. Einreichtermin) beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 14 – Kunst und Kultur, zu bewerben.